Freuding dental • medical
Für perfekte Räume

Freuding Labors GmbH
Am Schleifwegacker 2
87778 Stetten/Allgäu

Tel. +498261/7676-0
Fax +498261/7676-50

mail@freuding.com
www.freuding.com

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten nur im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie gelten für alle Lieferverträge von FREUDING und sinngemäß auch für andere Leistungen, insbesondere Reparaturen. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind auch dann ausgeschlossen, wenn FREUDING ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Die Liefer- und Zahlungsbedingungen von FREUDING gelten auch dann, wenn FREUDING in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot, Auftrag, Änderungen

2.1 Angebote von FREUDING sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind. Prospekte, Druckschriften und Preislisten gelten nicht als Angebot. Der Liefervertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von FREUDING zustande. Für den Inhalt des Vertrages gelten ausschließlich die schriftlichen Vereinbarungen.

2.2 FREUDING behält sich technische Änderungen und Preisänderungen vor, so lange nicht der Liefervertrag wirksam zustande gekommen ist. Technische Änderungen sind auch nach Vertragsabschluss im Rahmen des technischen Fortschritts möglich, wenn sie dem Besteller zumutbar sind. Weiterhin bleibt FREUDING eine Preisberichtigung auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sollte eine Veränderung der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren eintreten und zwischen Vertragsschluss und Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegen. Das gilt nicht, sofern FREUDING die Verzögerung verursacht hat.

3. Gefahrübergang, Versand, Montage

3.1 Der Versand der Ware erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Sofern der Besteller nicht ausdrücklich eine bestimmte Art der Versendung wünscht, wählt FREUDING die Versandart im Zweifel nach billigem Ermessen.

3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Transportunternehmer, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebsgeländes von FREUDING auf den Besteller über. Eine gesonderte Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers.

3.3 FREUDING ist nur zur Montage der Ware verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung unter Vereinbarung eines Termins festgelegt wurde. Der Besteller ist verpflichtet, die Montagezeiten von FREUDING durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Lieferzeit

4.1 Die Einhaltung des Liefertermins setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Informationen voraus, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden.

4.2 Soweit für die Lieferung eine Exportgenehmigung erforderlich ist und diese trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Beantragung zum vorgesehenen Liefertermin nicht vorliegt, verlängert sich dieser bis zur Erteilung. Schadensersatzansprüche können daraus nicht entstehen.

4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die FREUDING die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von FREUDING eintreten –, hat FREUDING auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen FREUDING, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. FREUDING verpflichtet sich allerdings, den Besteller vom Eintritt dieser Ausnahme unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4.4 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird FREUDING von der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4.5 Bei Verzug von FREUDING oder bei von FREUDING zu vertretener Unmöglichkeit kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er FREUDING schriftlich und erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FREUDING berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich aufkommender Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.7 Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.8 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller nicht zumutbar.

Freuding Labors GmbH
Am Schleifwegacker 2
87778 Stetten/Allgäu
Tel. +498261/7676-0
Fax +498261/7676-50
mail@freuding.com
www.freuding.com

5. Mängelhaftung

5.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Leistung haftet FREUDING unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur, wenn der Besteller FREUDING im Fall von Mängeln, die ohne eingehende Untersuchung hätten entdeckt werden können, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware, in allen anderen Fällen innerhalb von einer Woche nach Entdeckung, schriftlich informiert hat und der Besteller die Anweisungen von FREUDING in Bezug auf die Nutzung befolgt hat. Die Regelung des § 377 HGB bleibt für Kaufleute unberührt.

5.2 Die Mängelhaftung umfasst nicht solche Mängel, die auf natürlichen Verschleiß beruhen sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte hervorgerufen sind.

5.3 Soweit ein Mangel vorliegt, besteht nach Wahl von FREUDING ein Anspruch des Bestellers auf Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den im Vertrag genannten Lieferort des Bestellers verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens dreimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche richten sich nach Abschnitt 6.

5.5 Mängelhaftungsansprüche stehen ausschließlich dem Besteller und dessen Rechtsnachfolger zu. Sie sind nicht einzeln abtretbar, sondern gehen nur im Fall der Übereignung einheitlich mit der Ware auf den Erwerber über. Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware und endet zwölf (12) Monate danach. Übernimmt FREUDING selbst die Auslieferung und Montage, beginnt die zwölfmonatige Mängelhaftungsfrist mit Abschluss der Montage, bei teilweisem Abschluss für die montierten Teile ab deren Montage, spätestens aber 18 Monate nach Ablieferung.

6. Haftung

6.1 Kann der Liefergegenstand durch Verschulden von FREUDING infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere irreführender Anleitung hinsichtlich der Verwendung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnitts 5, wie auch des nachfolgenden Absatzes. Für Schäden, die auftreten können, wenn und soweit der Besteller den Anweisungen und Warnungen von FREUDING nicht Folge geleistet hat, ist FREUDING nicht verantwortlich. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, FREUDING von allen hieraus eventuell resultierenden Forderungen, Haftungsfällen und Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

6.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind und nicht von der Mängelhaftung nach Abschnitt 5 umfasst sind, haftet FREUDING – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FREUDING auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise in EUR zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zur Zeit der Lieferung. Transportkosten sind vom Besteller zu tragen. Zusätzliche Leistungen (Sonderverpackungen, Porto, Versicherung, Zoll) werden bei Anfall gesondert berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, so sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei durch Überweisung, Abbuchung oder in bar zur Zahlung fällig. Bei Überweisung richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlung nach der Wertstellung für FREUDING.

8.2 Bei Überschreitung des in Abschnitt 8.1 gewährten Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein. In diesem Fall ist FREUDING – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Soweit FREUDING einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann, ist FREUDING berechtigt, diesen geltend zu machen.

8.3 Der Besteller ist nur dann berechtigt, aufzurechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von FREUDING anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

8.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bestellers erheblich gesunken ist oder bereits bei Vertragsschluss für FREUDING nicht erkennbar

Freuding Labors GmbH
Am Schleifwegacker 2
87778 Stetten/Allgäu
Tel. +498261/7676-0
Fax +498261/7676-50
mail@freuding.com
www.freuding.com

negativ war, kann FREUDING die weitere Vertragsausführung einstellen, bis der Besteller seine Leistung vollständig im Voraus bewirkt oder eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit nach Wahl von FREUDING gestellt hat. Gleiches gilt, sofern der Besteller wiederholt und/oder erheblich mit seinen Zahlungen in Verzug gekommen ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 FREUDING behält sich das Eigentum an sämtlichen Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung und sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung offener anderer Geldforderungen gegen den Besteller vor. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, kann FREUDING nach Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller die Herausgabe der Sache verlangen.

9.2 FREUDING ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine derartige Versicherung nachweislich abgeschlossen und die Ansprüche aus dieser Versicherung an FREUDING abgetreten hat.

9.3 Der Besteller ist berechtigt, die noch im Eigentum von FREUDING stehende Lieferung (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt FREUDING jedoch bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des Lieferpreises ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet.

9.4 Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. FREUDING behält sich vor, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die ausstehenden Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen FREUDING gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder seine Zahlungen einstellt. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, FREUDING die zur Geltendmachung erforderlichen Daten mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben.

9.5 Erlischt das Eigentum von FREUDING durch Verbindung, Verarbeitung oder Einbau, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Lieferpreises der Vorbehaltsware an FREUDING. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für FREUDING verwahren.

9.6 Übersteigt der Wert der FREUDING zustehenden Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10%, verpflichtet sich FREUDING, die ihr zustehenden Sicherungen auf Anforderung nach eigener Wahl freizugeben.

9.7 Der Besteller benachrichtigt FREUDING unverzüglich von einer Pfändung oder anderen Zugriffen auf die Vorbehaltsware durch Dritte.

9.8 Ist aus Gründen des am Sitz des Bestellers geltenden Rechts eine Sicherung nach den vorstehenden Vorschriften nicht möglich, ist der Besteller verpflichtet, für eine wirtschaftlich gleichwertige Sicherung von FREUDING zu sorgen, die sich unter Berücksichtigung der am Sitz des Bestellers geltenden Rechtsvorschriften verwirklichen lässt, beispielsweise durch eine unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Bankbürgschaft.

10. Pflichten des Bestellers als Händler

Soweit der Besteller Händler ist, verpflichtet er sich, die Erzeugnisse von FREUDING sachgemäß zu lagern, zu präsentieren und zu verkaufen, sowie für eine einwandfreie Installation und Montage der Erzeugnisse zu sorgen sowie diese den Kunden ordnungsgemäß vorzuführen und zu übergeben. Es ist Aufgabe des Bestellers, für eine ordnungsgemäße Wartung bzw. Instandsetzung zu sorgen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

11.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Stetten / Allgäu / Germany

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Stetten zuständige Gericht; FREUDING ist jedoch berechtigt, den Gerichtsstand des Bestellers zu wählen.

11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragschließenden verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.